

**JUNGE LIBERALE KREISVERBAND RHEIN-NECKAR
ORTSVERBAND WEINHEIM-SCHRIESHEIM**

SATZUNG

§ 01 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Ortsverband führt den Namen: Junge Liberale Weinheim-Schriesheim; im folgenden OV genannt.
- (2) Der Sitz des Ortsverbandes ist am Wohnort des Ortsvorsitzenden und sollte innerhalb der Grenzen des Ortsverbandes liegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 ZWECK UND ZIEL DES ORTSVERBANDES

- (1) Unter dem Namen Junge Liberale Weinheim-Schriesheim haben sich junge Menschen zu einem Ortsverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des Liberalismus aus der Sicht der jüngeren Generation weiterzuentwickeln und mit der FDP/DVP Baden-Württembergs in die Praxis umzusetzen. Die Grenzen des OV's bestimmen sich analog zu den Grenzen der FDP/DVP Ortsverbände Dossenheim, Heddesheim, Hirschberg, Schriesheim und Weinheim.
- (2) Der OV wirkt mit an der Aufgabe, mehr Freiheit, mehr Selbstverantwortung und mehr Selbstverwirklichung für mehr Menschen zu ermöglichen. Der OV greift dabei vor allem die Interessenlage und die Probleme junger Menschen auf.
- (3) Ein Ziel des OV's ist es auch, ein Vorbild zu geben für eine faire und liberale politische Auseinandersetzung untereinander und mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

§ 03 GLIEDERUNG

- (1) Der OV ist eine Untergliederung des Landesverbandes der Jungen Liberalen in Baden-Württemberg gemäß § 12 der Landessatzung.
- (2) Der OV ist ferner eine Untergliederung der Jungen Liberalen Rhein-Neckar.

§ 04 ORGANE DES ORTSVERBANDES

- (1) Die Organe des OV's sind
 1. die Mitgliederversammlung – im folgenden MV genannt - und
 2. der Ortsvorstand.
- (2) Die Organe geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 05 FINANZMITTEL

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, über die die MV beschließt.
- (2) Auch können Spenden an den OV geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.
- (3) Die Geldmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verwendet werden. Ferner dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des OV und beim Ausscheiden von Mitgliedern keine Zahlungen oder sonstige Zuwendungen zurückerstattet werden.
- (4) Die Tätigkeiten für den OV sind ehrenamtlich. Über einen Auslagenersatz beschließt der Vorstand. Es darf keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die den Zwecken des OV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 06 DIE ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT UND DEREN ERWERB

- (1) Ordentliches Mitglied des OV's kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation oder Partei ist und die liberalen Grundsätze des Verbandes anerkennt.

- (2) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form beim OV. Geht er beim Kreisverband ein, so gilt er als dort gestellt. Geht er beim Bezirksverband Nordbaden oder dem Bundesverband ein, gilt er als beim Landesverband gestellt. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet regelmäßig die nächste Vorstandssitzung durch Mehrheitsentscheidung. Die Aufnahme durch den Landesverband oder durch den Kreisverband ist ebenfalls möglich.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im OV ist entsprechend § 07 (3) der Landessatzung auch für die Aufnahme durch den Landes- oder Kreisverband abzulehnen, wenn der Antragssteller ein Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 06 (1) nicht erfüllt oder in seiner Person ein Grund für einen Ausschluss gemäß § 03a (2) der Bundessatzung vorliegt. Ansonsten in dem Antrag stattzugeben.
- (4) Der OV kann durch Vorstandsbeschluss gegen die Aufnahme durch den Landes- oder Kreisverband binnen eines Monat nach Kenntniserlangung Widerspruch beim Landesverband einlegen und so auf ein Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht, welches nach § 07 (4) der Landessatzung entscheidet, hinwirken. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme schon einmal abgelehnt worden ist, und die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern können ausschließlich durch den Bundesvorstand erfolgen.
- (6) Für den Wechsel des OV's gelten die Absätze 1, 2, 4 entsprechend.
- (7) Der Antrag auf Mitgliedschaft im OV gilt gleichzeitig als Antrag auf Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen Rhein-Neckar, sofern diese noch nicht besteht.

§ 07 DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, welches auf den OV ausgeübt wird.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele, Zwecke und Aufgaben des OV's zu erfüllen, das Ansehen der Jungen Liberalen zu fördern und sich untereinander korrekt zu verhalten.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Das Mitglied hat Änderungen seines Wohnsitzes und seiner Erreichbarkeit unverzüglich dem OV zu melden.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen ist abhängig von der Erfüllung der Beitragspflicht gemäß der Beitragsordnung des OV's.

§ 08 ANDERE FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der OV kann neben den ordentlichen Mitgliedern auch Ehrenmitglieder haben. Die Ehrenmitgliedschaft im OV kann vom Ortsvorstand allen Personen angeboten werden, die sich um die Ziele der Jungen Liberalen besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die MV auf Vorschlag des Ortsvorstandes mit 2/3-Mehrheit. Das Datum des Beschlusses gilt als Beginn der Ehrenmitgliedschaft. Sofern Ehrenmitglieder die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 06 (1) erfüllen, sind sie in diesem Fall bei Wahlen, Abstimmung und ähnlichem wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.
- (2) Der OV kann ferner Fördermitglieder haben, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein dürfen. Fördermitglieder sind hierbei Personen, die den Zielen der Jungen Liberalen nahe stehen und diese in ihrer Arbeit unterstützen wollen. Die Fördermitgliedschaft ist beim OV zu beantragen und wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 09 DAS ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch gegenüber dem KV oder dem Landesverband erklärten Austritt, durch Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation oder Partei oder durch Tod.

- (2) Bekleidet das Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so bleibt die reguläre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtszeit bestehen, ohne dass eine Wiederwahl möglich ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß:
 1. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr nicht nach und ist das Mitglied dreimal in schriftlicher Form unter angemessener Fristsetzung kostenpflichtig gemahnt und dabei auf die Folgen nicht erbrachter Beitragszahlungen hingewiesen worden, so kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung beim Landesverband einen Antrag auf Ausschluss stellen.
 2. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt oder absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt. Erforderlich ist ein durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes herbeigeführter Antrag beim Bundesvorstand. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 03a (2) der Bundessatzung.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine MV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und ist das oberste Beschlußorgan des OV's.
- (2) Auf der MV haben alle anwesenden ordentlichen Mitglieder des OV's Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, sofern diese Satzung nicht anderes vorschreibt.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl oder Abwahl des Ortsvorstandes, der Zählkommission, der Kassenprüfer und der Versammlungsleitung;
 2. Beratung und Beschlußfassung über den Bericht des Ortsvorstandes sowie dessen Entlastung;
 3. Beratung und Beschlußfassung über den Bericht der Kassenprüfer;
 4. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
 5. Beratung und Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 6. Beschlüsse zur Geschäftsordnung, Wahlordnung und Beitragsordnung, zu den Grundsätzen des OV;
 7. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des OV.
- (4) Die MV wird vom Ortsvorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per eMail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Auch ist eine MV einzuberufen, sofern 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies beim Ortsvorstand schriftlich beantragen.
- (5) Eine MV ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde. Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der MV mit einfacher Mehrheit gefaßt. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim.
- (6) Das jüngste, anwesende Mitglied eröffnet die Versammlung und leitet sie bis zur Wahl eines Versammlungsleiters. Auch sind ein Protokollant sowie bei Bedarf eine Zählkommission, bestehend aus mindestens zwei Personen, zu bestellen.
- (7) Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der MV, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Anträge und Beschlüsse der MV sind in der Niederschrift im Wortlaut wiederzugeben. Die Protokolle der MV sind dem Beschlußbuch hinzuzufügen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

- (1) Satzungsänderungsanträge müssen, um behandelt werden zu können, den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen und in selbiger als gesonderter Tagesordnungspunkt angekündigt worden sein. Sie benötigen zu ihrer Beschlußfassung eine 2/3-Mehrheit.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des OV's muß den Mitgliedern vier Wochen vor der Beschlußfassung schriftlich oder per eMail zugegangen sein. Er bedarf zur Beschlußfassung einer ¾-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des OV's ist nach Erfüllung der

Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen durch zwei von der MV zu bestellende Liquidatoren an den Kreisverband der Jungen Liberalen Rhein-Neckar oder den Kreisverband der FDP/DVP Rhein-Neckar unter der Maßgabe, hiermit eine Wiedergründung des OV's voranzutreiben, treuhänderisch zu übergeben.

§ 12 DER ORTSVORSTAND

- (1) Der Ortsvorstand hat die Geschäfte des OV so zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben unter Einhaltung der Satzung, der Grundsätze und der Beschlüsse der MV erfordert.
- (2) Der Ortsvorstand besteht aus:
 1. dem Ortsvorsitzenden;
 2. dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden und Schatzmeister;
 3. dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden;
 4. den gewählten weiteren stellvertretenden Ortsvorsitzenden.
- (3) Die MV kann nach eigener Maßgabe bis zu vier weitere stellvertretende Ortsvorsitzende wählen. Ihnen sollte jeweils ein eigener Aufgabenbereich zugeordnet werden.
- (4) Grundsätzlich hat der Ortsvorstand die Aufgabenbereiche Organisation sowie Presse und Öffentlichkeitsarbeit unter sich auf zu teilen.
- (5) Der Ortsvorstand wird durch die MV in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte diese nicht erreicht werden, so reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte auch dies nicht erreicht werden, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden besten Stimmresultaten im zweiten Wahlgang statt. Hierbei reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte es auch hier kein Ergebnis geben, so entscheidet das Los.
- (6) Die Amtszeit des Ortsvorstandes sollte zwölf Monate und darf 400 Tage nicht überschreiten. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet ferner vorzeitig bei Abwahl, Rücktritt oder Ausscheiden aus dem OV. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muß zur Beschlußfassung mit der Einladung zur MV den Mitgliedern zugegangen sein. Er muß fürderhin von einem Viertel der Mitglieder getragen werden und ist ferner daran gebunden, daß die MV ein Vorstandsmitglied mit entsprechender Funktion nachwählt. Scheidet ein Ortsvorstandsmitglied durch Rücktritt oder durch Erlöschen seiner Mitgliedschaft aus, ist eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit der restlichen Mitglieder notwendig. Bis zu diesem Zeitpunkt erledigen die restlichen Ortsvorstandsmitglieder die vakante Aufgabe gemeinsam kommissarisch.
- (7) Die Wiederwahl eines Ortsvorstandsmitgliedes ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Ortsvorstand die Geschäfte kommissarisch fort.
- (8) Dem Ortsvorstand ist es gestattet, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.

§ 13 RECHTLICHE STELLUNG DES ORTSVORSTANDES

- (1) Der Ortsvorstand vertritt den OV durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Er kann auch die Vereinsmitglieder in Vereinsangelegenheiten vertreten.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, die der Ortsvorstand im Namen des OV vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Ortsvorstand hat bei Eingehung von Verpflichtungen für den OV die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des OV's zu beschränken. Er kann seine eigene Haftung gegenüber den Vertragsgegnern ausschließen.

§ 14 VORGABEN FÜR DIE ARBEIT DES ORTSVORSTANDES

- (1) Die Ortsvorstandssitzungen werden vom Ortsvorsitzenden bzw. von einem seiner Stellvertreter schriftlich und per eMail unter Angabe einer Tagesordnung, welche die wesentlichen Punkte der

Sitzung enthalten muß, eingeladen. Jedes Ortsvorstandsmitglied hat das Recht, unter Einhaltung einer angemessenen Frist, welche aber zwei Wochen nicht unterschreiten darf, die Einberufung einer Ortsvorstandssitzung zu verlangen.

- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig, sobald mindestens zwei Ortsvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ortsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (3) Über die Ortsvorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem jeder Vorstandsbeschuß im Wortlaut enthalten sein muß. Das Protokoll ist vom Ortsvorsitzenden bzw. vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten gegenzuzeichnen und im Beschlußbuch abzulegen.

§ 15 RECHENSCHFTSLEGUNG

- (1) Jedes Ortsvorstandsmitglied hat für das abgelaufene Geschäftsjahr gegenüber der nächsten MV einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Der des Ortsvorsitzenden ist schriftlich vorzulegen. Der Schatzmeister hat ferner einen schriftlichen Jahresabschuß aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschuß ist vor seiner Bekanntgabe gegenüber der MV durch zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Ortsvorstand angehören dürfen, zu prüfen. Ihr Bericht schließt sich auf der MV dem des Schatzmeisters an.
- (3) Der Rechenschaftsbericht des Ortsvorsitzenden, der Jahresabschuß und der Prüfbericht sind dem Beschlußbuch zuzufügen.
- (4) Der Ortsvorstand führt ein Beschlußbuch, in dem zumindest die in dieser Satzung vorgeschrieben Unterlagen chronologisch zu verwalten sind. Das Beschlußbuch muß jedem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich sein.

§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL UND INKRAFTTRETEN

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die MV wird anstelle der rechtsungültigen Teiles eine rechtsgültige und den Interessen und Zielen des OV's entsprechende Änderung vornehmen.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung am 4. Dezember 2004 in Heddesheim in Kraft.

zuletzt geändert, Weinheim, den 28. September 2008